

1788/AB XXI.GP
Eingelangt am: 22.03.2001

Die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 21. Februar 2001 unter der Nr. 1973/J - NR/2001 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einstellung von behinderten Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Funktionsfähigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten beruht auf den Prinzipien der Mobilität und Rotation, d.h. der regelmäßig erfolgenden Versetzung der Bediensteten an eine jeweils andere Dienststelle im In - und Ausland. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes ist die generelle Versetzbarkeit und somit die Bereitschaft sowie Disponibilität aller Bediensteten zu jeweils mehrjährigen Auslandsverwendungen an grundsätzlich allen Dienststellen im Ausland erforderlich. Die Prinzipien der Rotation und Mobilität sind daher ausdrücklich auch im § 15 Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, enthalten.

In vielen Ländern, in denen österreichische Vertretungsbehörden bestehen, ist die ärztliche Versorgung schlechter als in Österreich und oft auch keine behindertengerechte Infrastruktur vorhanden. Der Einsatz von behinderten Menschen im Ausland stellt daher

sowohl für das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten als Dienstgeber ebenso wie für behinderte DienstnehmerInnen selbst oft ein schwerwiegendes Problem dar, zumal die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland auch für nichtbehinderte Bedienstete und ihre Familienangehörigen eine große Belastung mit sich bringt.

Mit Ausnahme der Hilfsdienste (Verwendungs/Entlohnungsgruppe A6/A7/E/e/v5/h5) ist für die Aufnahme in alle Verwendungs - und Entlohnungsgruppen des auswärtigen Dienstes laut Bundesgesetz über Organisation und Aufgaben des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, bzw. Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten betreffend die Feststellung der Eignung für die Verwendung im Höheren, Gehobenen oder Mittleren Dienst des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten BGBl. Nr. 120/1989, die erfolgreiche Absolvierung eines kommissionellen Auswahlverfahrens erforderlich. Im Detail sind diese Auswahlverfahren durch die erwähnte Verordnung geregelt und setzen sich aus einem schriftlichen und mündlichen Teil zusammen.

Erfahrungsgemäß treten sehr wenige behinderte Menschen zu diesen Auswahlverfahren an, weil sie sich offensichtlich durch die schwierigen Arbeitsbedingungen im auswärtigen Dienst, aber auch durch die mit der Aufnahme verbundenen Anforderungen von einer Teilnahme an den Auswahlverfahren abhalten lassen.

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist ungeachtet der erwähnten Schwierigkeiten für die Mitarbeit behinderter Menschen sehr an der Erfüllung der vom Behinderteneinstellungsgesetz festgelegten Einstellungspflichtzahl gelegen. Ich habe Weisung gegeben, bei Informationsveranstaltungen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie bei Anfragen von interessierten BewerberInnen verstärkt auf behinderte Menschen einzugehen und sie - im Fall ihres Interesses an einer Tätigkeit im auswärtigen Dienst - zum Antritt zu den für die jeweilige Verwendungs/Entlohnungsgruppe vorgeschriebenen Auswahlverfahren zu ermutigen und einzuladen.

Die Daten betreffend die Erfüllung der Einstellungspflicht können aus dem Personalinformationssystem des Bundes jeweils nur zum Monatsersten abgefragt werden.

Zu Frage 1:

Zum Stichtag 1 Jänner 2001 war die Einstellungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten folgendermaßen erfüllt:

1.1 Personalstand insgesamt		1.478
1.2 abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte		<u>- 32</u>
		1.446
1.3 ermittelte Pflichtzahl		57
abzüglich		
1.4 beschäftigte begünstigte Behinderte	32	
hievon doppelt anrechenbar	10	42
1.5 Erfüllung der Beschäftigungspflicht		-15